

VERTRAG

**über die Übernahme der Vertriebsabteilung
der BeveSana AG
durch die Bibite AG**

abgeschlossen zwischen

BeveSana AG

Berner Strasse 5

CH 8953 Dietikon

im folgenden kurz „BEVESANA“, sowie

Bibite AG

Berner Strasse 5

CH 8953 Dietikon

im folgenden kurz „BIBITE“ als Käuferin und Übernehmende,

wie folgt:

1. PRÄAMBEL VERTRAGSPARTNER

Dieser Vertrag regelt die konzerninterne Übernahme der Vertriebsabteilung der BeveSana AG, Dietikon, als Übertragende durch die Bibite AG, Dietikon, als Übernehmende. Die weiteren Unternehmensbereiche verbleiben bei der BeveSana AG.

2. GESCHÄFTSGEGENSTAND

2.1 Beschreibung der Transaktion

2.1.1. Die BEVESANA überträgt hiermit nach Massgabe von Art. 181 Abs. 1 OR gegen Bezahlung des Kaufpreises gemäss Artikel 3 die Vertriebsabteilung mit sämtlichen dazu gehörenden Aktiven und Passiven sowie damit zusammenhängenden Verträgen mit Dritten an die BIBITE.

2.1.2. Die BIBITE übernimmt hiermit nach Massgabe von Art. 181 Abs. 1 OR gegen Bezahlung des Kaufpreises gemäss Artikel 3 die Vertriebsabteilung mit den dazu gehörenden Aktiven und Passiven sowie die zusammenhängenden Verträge mit Dritten von der BEVESANA.

2.1.3. Die im vorliegenden Vertrag geregelte Übertragung erfolgt mit Wirkung per 01.01.2005 (nachfolgend auch als „Übergangstichtag“ bezeichnet).

2.2 Übertragung von Aktiven und Passiven

2.2.1. BEVESANA überträgt und BIBITE übernimmt sämtliche in der per 31.12.2004 erstellten Übernahmebilanz aufgeführten Aktiven und Passiven gemäss Anhang 2.

2.2.2. [Grundsätze für die Erstellung der Übergabebilanz]

2.3. Übernahme von Verträgen

2.3.1. BEVESANA überträgt und BIBITE übernimmt die in Anhängen 03 – 06 angeführten Verträge. Dies sind insbesondere:

03 Arbeitsverträge

04 Mietverträge

05 Vertriebsverträge

06 Verträge mit anderen Gesellschaften der BeveGruppe oder sonstige Dienstleistungsverträge

- 2.3.2. Ausdrücklich nicht übertragen werden alle in Anhang 7 angeführten Aufträge sowie die in Anhang 8 angeführten Verträge.
- 2.3.3. Andere Verträge, die weder in der Auflistung der übertragenen noch in der Auflistung der nicht übertragenen Vertragsverhältnisse angeführt sind, gelten im Zweifel dann als übergegangen, wenn diese inhaltlich eindeutig der Vertriebsabteilung zuzuordnen sind.

3. KAUF- UND ÜBERNAHMEPREIS

- 3.1. Der Kaufpreis für die Vertriebsabteilung für die in Anhang 02 aufgeführten Aktiven und Passiven und die Übertragung der Verträge gemäss den Anhängen sowie die sonstigen in diesem Vertrag geregelter Bestimmungen beträgt 4'000'000.– CHF (vier Millionen CHF).
- 3.2. Der Kaufpreis ist fällig wie folgt:
[Fälligkeitsdaten]

4. VERTRAGSVOLLZUG

- 4.1. Der vorliegende Vertrag wird frühestens am 30.06.2005, mit Wirkung per 01.01.2005 („Übergangstichtag“) vollzogen.
- 4.2. Binnen 30 Tagen nach dem Vollzugsdatum wird ein im Zeitraum zwischen 01.01.2005 und dem Vollzugsdatum entstandener Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen der Vertriebsabteilung ausgeglichen.

5. ÜBERTRAGUNG

5.1 Übertragung der Aktiven, Übergang von Nutzen und Gefahr

- 5.1.1. Die BEVESANA verpflichtet sich, sämtliche Rechtshandlungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um der BIBITE das Eigentum an den in Anhang 02 angeführten Aktiven zu verschaffen.

- 5.1.2. Nutzen und Gefahr der übertragenen Aktiven gehen per Übergangsstichtag auf die BIBITE über.

5.2 Übertragung von Verträgen im Allgemeinen

- 5.2.1. Die Parteien werden gemeinsam die Kunden und übrigen Drittpersonen, welche Partei eines oder mehrerer der in den Anhängen 03 bis 06 aufgeführten Verträge sind, von der Übernahme der Vertriebsabteilung verständigen und um Zustimmung zur Vertragsübertragung an BIBITE ersuchen.
- 5.2.2. Verträge, für welche die Zustimmung zur Vertragsübertragung an BIBITE von der jeweiligen Gegenpartei verweigert wird, werden von BEVESANA ab dem Übergangsstichtag treuhänderisch in eigenem Namen aber für Rechnung und auf Anweisung von BIBITE erfüllt. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Erlöse aus den betreffenden Verträgen werden zwischen BEVESANA und BIBITE intern per Übergangsstichtag und in weiterer Folge halbjährlich abgerechnet, so dass die Parteien vermögensmässig gleich gestellt sind, wie wenn die Verträge per Übergangsstichtag auf BIBITE übertragen worden wären.
- 5.2.3. Für die treuhändische Abwicklung durch BEVESANA wird kein gesondertes Honorar verrechnet. Jegliche Haftung der BEVESANA gegenüber BIBITE für eine solche treuhändige Durchführung ist ausgeschlossen; für Ansprüche Dritter gegen die BEVESANA aus solcher treuhändischen Durchführung von Projekten für BIBITE hält BIBITE die BEVESANA vollständig schadlos.

5.3. Übertragung der Arbeitsverträge

Die Parteien haben die in Anhang 03 aufgeführten Arbeitnehmer gemeinsam über die Übernahme der Vertriebsabteilung verständigt und um Zustimmung zum Übergang des Arbeitsverhältnisses (Art. 333 Abs. 1 OR) ersucht. Die Zustimmungserklärungen der Arbeitnehmer sind dem vorliegenden Vertrag im Anhang 03 beigelegt.

5.4. Übertragung der Mietverträge

- 5.4.1. Die Parteien werden gemeinsam die Vermieter, welche Partei eines oder mehrerer der in Anhang 04 aufgeführten Mietverträge, einschliesslich desjenigen für die Liegenschaft Berner Strasse 5 in Dietikon, sind, verständigen und um Zustimmung zur anteiligen Vertragsübertragung an die BIBITE ersuchen.

- 5.4.2. Wird die Zustimmung zur Vertragsübertragung an die BIBITE vom Vermieter verweigert, so verpflichtet sich die BEVESANA, die fraglichen Räumlichkeiten oder Mobilien der BIBITE im Rahmen eines Untermietvertrages zu bisherigen Konditionen weiterhin zur Verfügung zu stellen.

5.5. Mitteilung an die Gläubiger

Im Hinblick auf die Haftungsfolgen von Art. 181 OR verpflichtet sich die BIBITE, die Übernahme der Vertriebsabteilung allen Gläubigern mitzuteilen.

5.6. Dokumentation

- 5.6.1. BEVESANA verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche technische und kaufmännische Unterlagen, welche den übertragenen Geschäftszweig betreffen, vollständig an BIBITE übergeben werden.
- 5.6.2. BIBITE verpflichtet sich, alle übernommenen Unterlagen ordnungsgemäss geordnet aufzubewahren, und BEVESANA während der Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, mindestens aber für die nächsten 10 Jahre, jederzeit unentgeltlich die Einsichtnahme und den Zugriff zu diesen Unterlagen zu ermöglichen.

5.7. Vertriebsverträge

BIBITE übernimmt alle Vertriebsverträge gemäss Anhang 10 [*Anm. für den Moot: In diesem Anhang ist der Distributionsvertrag zwischen Bevesana AG und Distribujet GmbH vom 3. Juli 2004 aufgeführt*].

6. GEWÄHRLEISTUNGEN

- 6.1. [...]

7. ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN UND VERSCHIEDENES

7.1. Vertragsänderungen / Vertragsanpassung

- 7.1.1. Sollten eine oder mehrere Klauseln des vorliegenden Vertrages aus irgendwelchen Gründen ungültig oder nicht vollstreckbar sein, so sollen diese im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien oder nötigenfalls durch das vereinbarte Schiedsgericht dahingehend angepasst werden, dass dem dahinterstehenden

ursprünglichen Willen der Parteien und der ursprünglichen ökonomischen Bedeutung der Bestimmung so weit wie möglich Rechnung getragen wird.

- 7.1.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 7.1.3. Keine der Parteien ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag oder einzelne daraus resultierende Rechte und/oder Pflichten ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der Gegenseite an Dritte abzutreten.

7.2. Anhänge

Sämtliche Anhänge zum vorliegenden Vertrag bilden integrierende Bestandteile desselben.

7.3. Recht und Gerichtsstand

- 7.3.1. Dieser Vertrag unterliegt Schweizer Recht.
- 7.3.2. Sämtliche zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehende Streitigkeiten, insbesondere für Fragen der Auslegung, der Vertragsverletzung und der Vollstreckung von Ansprüchen, werden von einem Schiedsgericht mit Sitz in Zürich beurteilt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und untersteht den Vorschriften des Schweizerischen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.03.1969 unter Ausschluss des UN Kaufrechts sowie der Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes über das internationale Privatrecht. Vorbehaltlich zwingender Vorschriften des Konkordats verfährt das Schiedsgericht nach den verfahrensrechtlichen Regeln der Zivilprozessordnung des Kantons Zürich.

Dietikon, 25. Mai 2005

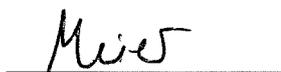
Dietikon, 25. Mai 2005

Für BeveSana AG

Für Bibite AG



Daniel Meister, VR-Präsident



Felix Meier, Leiter Distribution



Daniel Meister, VR-Präsident



Kurt Müller, VR-Mitglied